

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 20. Februar 1992

36. Stück

96. Verordnung: Änderung der Rezeptpflichtverordnung  
 97. Verordnung: Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln  
 98. Verordnung: Studienversuche Klavierkammermusik (Kurzstudium) und Klavier-Vokalbegleitung (Kurzstudium)  
 99. Kundmachung: Aufhebung einer Wortfolge in § 22 Abs. 1 Z 1 lit. c des Einkommensteuergesetzes 1972 und einer Wortfolge in § 22 Z 1 lit. c des Einkommensteuergesetzes 1988 durch den Verfassungsgerichtshof

### 96. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, mit der die Rezeptpflichtverordnung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Rezeptpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 413/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 363/1990, wird verordnet:

Die Rezeptpflichtverordnung, BGBl. Nr. 475/1973, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 54/1991, wird wie folgt geändert:

1. Die Liste der Anlage wird wie folgt ergänzt:

(±)-N,N'-Bis(2,3-dihydroxypropyl)-5-[N-(2-hydroxy-3-methoxypropyl)acetamido]-2,4,6-triiodisophthalamid

(-)-5-[3-(tert-Butylamino)-2-hydroxypropoxy]-3,4-dihydro-1(2H)-naphthalinon und seine Salze

2-[(8-Chlordibenzo[b,f]thiepin-10-yl)oxy]-N,N-dimethylethylamin NR

6-(5-Chlor-2-pyridyl)-6,7-dihydro-7-oxo-5H-pyrrolo[3,4-b]pyrazin-5-yl-4-methyl-1-piperazincarboxylat NR

(RS)-1-[4-[2-(Cyclopropylmethoxy)ethyl]phenoxy]-3-isopropylamino-2-propanol und seine Salze

1,1'-Decamethylenbis[1,4-dihydro-4-(octylimino)pyridin] und seine Salze

2-[4-(2,2-Dichlorcyclopropyl)phenoxy]-2-methylpropionsäure und ihre Salze

Diethyl 4-[(E)-2-(tert-butyloxycarbonyl)vinyl]phenyl-1,4-dihydro-2,6-dimethyl-3,5-pyridindicarboxylat

(±)-cis-2,6-Dimethyl-4-[2-methyl-3-(p-terpentyphenyl)propyl] morpholin und seine

Salze

Fibrinogen

(RS)-1-(4-Indenyloxy)-3-isopropylamino-2-propanol und seine Salze

(+)-(S)-2-(4-Isobutylphenyl)propionsäure und ihre Salze

(RS)-5-Isopropyl-3-methyl-2-cyan-1,4-dihydro-6-methyl-4-(3-nitrophenyl)-3,5-pyridindicarboxylat

1-Methyl-N-(endo-9-methyl-9-azabicyclo[3.3.1]non-3-yl)-1H-indazol-3-carboxamid und seine Salze

(±)-[(2-Oxo-3-thiolanylcarbonyl)methylthio]essigsäure und ihre Salze

Plasminogen-Aktivator

NR

2. In der Liste der Anlage werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

a) „Allergenextrakte“ lautet „Allergenzubereitungen“

b) bei „Biguanide und ihre Salze“ wird zusätzlich aufgenommen:

„Polihexanid als Kontaktlinsenpflegemittel rezeptfrei“

c) „Borsäure R42, W5“ entfällt.

d) „2,2'-Methylen-bis-(3,4,6-trichlorphenol) R50“ entfällt.

e) bei „Halogenierte Kohlenwasserstoffe“ entfällt:

„Chloroform R44“

f) „Phenacetin NR“ entfällt.

3. Im Anhang I zur Anlage („Ausnahmen“) entfallen:

a) „R42 ausgenommen für äußerliche Anwendung bis 10% und ausgenommen Solutio acid boric. 3% für die Anwendung am Auge“.

- b) „R44 ausgenommen für äußerliche Anwendung bis 50%“.
- c) „R50 ausgenommen für äußerliche Anwendung bis 0,5% und ausgenommen für die Anwendung im äußeren Analbereich bis 0,5%“.
4. Im Anhang II zur Anlage („Warnhinweise“) entfällt:  
 „W5 Darf nicht auf größere Wundflächen und nicht bei Kindern unter zwei Jahren angewendet werden.“

Ettl

### 97. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 300/1989 und BGBl. Nr. 325/1990 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. (1) Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind,

1. Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse (Abs. 2) vor Schadorganismen (Abs. 3) zu schützen,
2. Flächen oder Gewässer von Pflanzenwuchs freizumachen oder freizuhalten (Totalherbizide),
3. den Pflanzenwuchs in Gewässern zu regulieren,
4. das Wachstum von zu schützenden Pflanzen oder zu schützenden Pflanzenerzeugnissen zu regulieren, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregulatoren),
5. anderen Pflanzenschutzmitteln zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern (Pflanzenschutzmittelhilfsstoffe).

(2) Zu schützende Pflanzen sind landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstlich nutzbare Pflanzen und Kulturpflanzungen.

(3) Zu schützende Pflanzenerzeugnisse sind

1. Teile zu schützender Pflanzen, einschließlich Früchte und Samen, soweit sie nicht oder nur durch einfache Verfahren, wie Trocknen oder Zerkleinern, be- oder verarbeitet worden sind, ausgenommen abgeschnittene Zierpflanzen,

2. Kulturpilze und
3. Rundholz und Holz, das ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Mantelfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde, sowie zerkleinertes berindetes Holz und Rinde.

(4) Schadorganismen sind Tiere, Pflanzen sowie Mikroorganismen in allen Entwicklungsstadien, einschließlich Viren und ähnlicher Krankheitserreger, die zu schützende Pflanzen oder zu schützende Pflanzenerzeugnisse schädigen können.

§ 2. (1) Stoffe und Zubereitungen mit Stoffen, die in der Anlage 1 genannt sind, dürfen als Pflanzenschutzmittel nicht verwendet werden. /

(2) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 1 genannten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen weder hergestellt noch in Verkehr gesetzt werden.

(3) Vom Verbot des Abs. 2 ausgenommen ist die Ausfuhr in die in der Staatenverordnung, BGBl. Nr. 5/1989, genannten Staaten, sofern Bestimmungen des jeweiligen Einfuhrstaates nicht entgegenstehen. Die Mitteilungspflicht des § 16 Abs. 4 ChemG bleibt unberührt.

§ 3. (1) Stoffe und Zubereitungen mit Stoffen, die in der Anlage 2 genannt sind, dürfen als Pflanzenschutzmittel für andere als die in dieser Anlage jeweils angegebenen Zwecke nicht verwendet werden. /

(2) In der Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in Anlage 2 genannten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, ist auf die zulässigen Verwendungszwecke und auf das Verbot sonstiger Verwendung hinzuweisen. Dieser Kennzeichnungspflicht haben Hersteller und Importeure solcher Pflanzenschutzmittel ab 1. Mai 1992, alle sonstigen Inverkehrsetzer ab 1. August 1992 nachzukommen.

§ 4. (1) Atrazin und Zubereitungen, die Atrazin enthalten, dürfen nicht für die in § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 angegebenen Zwecke verwendet werden. Für andere Zwecke dürfen sie bis 31. Dezember 1993 nur bis zu einer jährlichen Menge von 0,5 kg Atrazin pro Hektar verwendet werden.

(2) Ab 1. Jänner 1994 dürfen Atrazin und Zubereitungen, die Atrazin enthalten, nicht hergestellt, in Verkehr gesetzt oder verwendet werden. § 2 Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) In der Kennzeichnung von Atrazin und von Zubereitungen, die Atrazin enthalten, ist auf das Verbot der Verwendung als Totalherbizid und auf die Beschränkung des Abs. 1 zweiter Satz hinzuweisen. Dieser Kennzeichnungspflicht haben Hersteller und Importeure von Atrazin ab 1. Mai 1992, alle sonstigen Inverkehrsetzer ab 1. August 1992 nachzukommen.

**Übergangsbestimmung**

§ 5. Die in Anlage 1 besonders bezeichneten Stoffe dürfen noch bis 31. Juli 1992 hergestellt und in Verkehr gesetzt und noch bis 31. Dezember 1992 verwendet werden.

**Feldgrill-Zankel**

**Anlage 1**  
(zu § 2 Abs. 1)

Acrylnitril  
Alachlor \*)  
Aldrin  
Allylthiocyanat  
Aramit  
Arsenverbindungen  
Azobenzol  
Azocyclotin \*)  
Bariumverbindungen  
Benzochinolin  
Binapacryl \*)  
Bleiverbindungen  
Cadmiumverbindungen  
Camphechlor (Toxaphen)  
Captafol  
Carbaryl \*)  
Chloranil  
Chlorbicyclen  
Chlorbromoxychinolin  
Chlordan  
Chlordimeform  
Chloroform  
Chlorparaffin  
Chlorpikrin  
Crimidin  
Cyhexatin  
Dalapon  
DDE und seine Isomeren  
DDT und seine Isomeren  
Dibromchlorpropan  
1,2-Dibromethan  
Dichloran  
Dichlordinitrocarbazol  
1,2-Dichlorethan  
1,2-Dichlorpropan  
1,3-Dichlorpropan  
Dieldrin  
Dienochlor \*)  
Dimetan

Dinoseb einschließlich seiner Salze und Ester  
Dinoterb einschließlich seiner Salze und Ester

Endrin  
Ethylenchlorhydrin  
Ethyldibromid  
Ethylenoxid

Fluoressigsäure und Derivate

HCH (Hexachlorcyclohexan), ausgenommen  
γ-HCH (Lindan) mit mindestens 99,5% Reinheitsgrad

Heptachlor  
Hexachlorbenzol  
Hexachlorbutadien  
Heptachlorepoxyd  
Hexafluorkieselsäure und ihre Salze

Isobenzan  
Isodrin

Kelevan  
Kepone (Chlordecone)

Leptophos

Maleinsäurehydrazid  
Morfamquat

Natriumfluorid  
Nitralin  
Nitrofen  
Nitrapyrin

Paraquat \*)  
Pentachlorphenol und seine Salze  
Pentachlorphenoxyessigsäure und ihre Verbindungen  
Phosphor  
Polychlorterpene

Quecksilberverbindungen \*)  
Quintozen

Rhodandinitrobenzol

Schwefelkohlenstoff  
Selenverbindungen

2,4,5-T und ihre Verbindungen  
TDE und seine Isomeren

Tecnazen

TEPP

Tetrachlorkohlenstoff  
Tetrachlorphenol und seine Salze

Tetranitrocarbazol  
Thalliumverbindungen

Thanite

Trichlorazetat  
Trichlordinitrobenzol

Trichlorethylen  
Trichlortrinitrobenzol

\*) Herstellung und Inverkehrsetzen noch zulässig bis 31. Juli 1992, Verwendung noch zulässig bis 31. Dezember 1992.